

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Oktober 2020

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Mit der amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland im Land Brandenburg ist ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für eine Einschleppung der ASP auch in unseren Landkreis eingetreten. Deshalb wird auf Grundlage der §§ 3a Schweinepest-Verordnung und 26 Viehverkehrsverordnung folgende Tierseuchenallgemeinverfügung erlassen.

1. Alle Schweinehalter, deren Schweinehaltung bislang nicht beim Veterinäramt des Landkreises Teltow-Fläming registriert ist, werden aufgefordert, ihrer Anzeigepflicht nachzukommen. Auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming ist ein entsprechendes Formular zu finden, die Anzeige kann auch telefonisch unter der Telefonnummer 03371 - 6082215 erfolgen.

Für Jagdausübungsberechtigte gilt:

2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming wird eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur deutlichen Reduzierung der Wildschweinpopulation angeordnet.
3. Es ist verstärkt nach Fallwild (tote Wildschweine und Unfallwild) zu suchen. Verendet aufgefundene Wildschweine und Unfallwild sind unverzüglich beim Veterinäramt (telefonisch unter 03371 – 608 2201 oder über die Wildtierfund-App (www.tierfundkataster.de) mit Angabe des Fundortes anzuzeigen. Von verendet aufgefundenen Wildschweinen und Unfallwild ist eine Probe zur virologischen Untersuchung zu entnehmen, der Probeentnahmeschein ist vollständig auszufüllen (falls nicht vorhanden, bitte einen Wildursprungsschein vollständig ausfüllen) und die Probe ist mit dem Probeentnahmeschein beim Veterinäramt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde abzugeben. Aufgrund der in unserem Haus geltenden Regelungen zur Corona-Pandemie ist die Probenabgabe vorher telefonisch anzukündigen.
4. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Absatz 1 letzter Satz des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme Nr. 1 im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Widerspruch gegen die Anordnung unter 2, 3 und 4 hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß §1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinebestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine), die fast immer tödlich verläuft und unheilbar ist. Es gibt keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen. Für den Menschen und andere Tierarten ist die ASP nicht ansteckend oder gefährlich. Die Afrikanische Schweinepest wird durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, aber auch indirekt über Fleisch, Personen, Fahrzeuge, Futter, Gegenstände oder Schädlinge übertragen. Zur Vermeidung der Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest ist es unerlässlich diese Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen sind geeignet die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und einer Verbreitung entgegenzuwirken.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest insbesondere auf Hausschweinebestände aus wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, die Ländrätin, Am Nuthefließ 2, 14945 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Allgemeine Hinweise

Ordnungswidrig i. S. d. §32 Abs.2 Nr.4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Luckenwalde, den 6. Oktober 2020

Dr. Neuling
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

1. Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 757)
2. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert
3. Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
4. Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
5. Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
6. (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)
7. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBL. I S. 1328,1360)